

Milchwerke  
Oberfranken West eG  
Herr Direktor Ludwig Weiß  
Sulzdorfer Straße 7  
96484 Meeder



**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG),  
Hier: Wesentliche Änderung der immissionsschutzrechtlich  
genehmigungspflichtigen Anlage auf der Fl. Nr. 233/1 der Gemarkung  
Wiesenfeld b. Coburg;  
Vorzeitiger Baubeginn Erd-, Fundamentierungs- und Stahlbeton-  
arbeiten**

Anlagen  
Kostenverfügung  
1 Formblatt Baubeginnsanzeige

Das Landratsamt Coburg erlässt folgenden

## B e s c h e i d:

1. Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG:

Der durch die Milchwerke Oberfranken West eG beantragte vorzeitige Baubeginn wird bezüglich der erforderlichen Erd-, Fundamentierungs- und Stahlbetonarbeiten zugelassen.

2. Planunterlagen

Die beigefügten und mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes vom 27.04.2021 versehenen Planunterlagen sind Teil dieses Bescheides:

- Formblatt Antrag auf wesentliche Änderung der Beschaffenheit einer genehmigungsbedürftigen Anlage
- Amtlicher Lageplan M 1:2000 mit Liegenschaftskataster
- Baubeschreibung

Coburg, 27.04.2021

Ihre Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

**Bitte bei Antwort angeben**

Unser Zeichen: 822-10-824  
Nr.57 = 44

Ihr/e Ansprechpartner/in:  
Thomas Feulner

**Unsere Kontaktdaten**

E-Mail:

thomas.feulner  
@landkreis-coburg.de

Telefon 09561 514- 4400

Telefax 09561 514-89 4400

Raum Nr. 238

**Landratsamt Coburg**

Lauterer Straße 60  
96450 Coburg

Telefon 09561 514-0

Telefax 09561 514-400



**Busverbindungen**

SÜC Linie 1a, 2  
OVF Linie 8318

**Öffnungszeiten**

Mo., Di. 07:30 – 12:00 Uhr

13:30 – 16:00 Uhr

Mi. 07:30 – 12:00 Uhr

Do. 07:30 – 12:00 Uhr

13:30 – 17:30 Uhr

Fr. 07:30 – 12:00 Uhr

Kfz-Zulassung  
mittags durchgehend geöffnet!

**Terminvereinbarung**

gerne auch außerhalb  
der Öffnungszeiten!

**Internet**

landratsamt@landkreis-coburg.de  
www.landkreis-coburg.de  
www.region-coburg.de

**Bankverbindung**

Sparkasse Coburg-Lichtenfels  
51 326 (BLZ 783 500 00)

IBAN:

DE30 7835 0000 0000 0513 26

SWIFT-BIC:

BYLADEM1COB

- Betriebs- und Verfahrensbeschreibung
- Flächenberechnungen
- Statischer Erhebungsbogen
- Erläuterungen zur Stellplatzberechnung
- Antrag auf vereinfachtes Verfahren
- Antrag auf vorzeitigen Baubeginn
- Antrag auf Verzicht auf öffentliche Bekanntmachung
- Planunterlagen
- Erweiterung bestehende Kälteanlage in Bestandshalle
- Umsetzen bestehender Trafo an neuen Standort
- Angaben zur geplanten Entwässerung
- Prüfstatik der LGA Bayern zum Vorhaben

3. Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden.

#### 4. Inhalts- und Nebenbestimmungen

##### 4.1. Baurecht

- 4.1.1. Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um ein Gebäude der Gebäudeklasse 3 und einen Sonderbau. Der Kriterienkatalog erfordert die Prüfung des Standsicherheitsnachweises. Die Prüfung wird an die LGA Bayern – Außenstelle Coburg – beauftragt.
- 4.1.2. Mit den relevanten Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die vom SV – Bau Standsicherheit geprüften Standsicherheitsnachweise der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorliegen und die Prüfung keine Bedenken zur Standsicherheit ergeben hat.
- 4.1.3. Gemäß dem immissionsschutzrechtlichen Antrag vom 25.01.2021 wird der brandschutznachweis durch den Prüfsachverständigen Okotc-gruppe SV Brandschutz Dr. Rainer Jaspers bescheinigt. Mit den relevanten Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bescheinigung für den Brandschutznachweis der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorliegt.
- 4.1.4. Die Bescheinigung Brandschutz II ist vor Aufnahme der Nutzung der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 4.1.5. Der Beginn der Bauarbeiten oder die Aufnahme der Arbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 6 Monaten ist mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt Coburg anzuzeigen.
- 4.1.6. Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage ist mindestens 2 Wochen vorher der Unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- 4.1.7. Das Vorhaben löst gem. Art 47 BayBO i. V. m. Der GaStellV keine Verpflichtung zur Schaffung von weiteren KfZ-Stellplätzen aus, da sich die Mitarbeiterzahl gem. den Angaben im Antrag nicht erhöht.

##### 4.2. Wasserrecht

Der Antrag enthält keine Angaben, ob ein Umgang im anzeige- bzw. prüfpflichtigen Umgang nach AwSV vorgesehen ist. Dies könnte die Bereiche Aufzug, Trafo, Kältetechnik o. ä. betreffen.

#### 4.3. Brandschutz

Es wird ein Brandschutznachweis gefordert, der von einem Sachverständigen zu prüfen ist. Im Zuge dieser Prüfung wird die Brandschutzdienststelle gehört

#### 4.4. Gewerbeaufsicht

Entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung müssen Vorkehrungen getroffen werden, die sicherstellen, dass sich die Beschäftigten bei Gefahr unverzüglich in Sicherheit bringen und schnell gerettet werden können. Diesbezüglich sind die Fluchtwege und Notausgänge nach der Fertigstellung des Gebäudes neu festzulegen, in angemessener Form dauerhaft zu kennzeichnen und der Fluchtwegplan entsprechend zu aktualisieren.

#### 5. Kostenentscheidung

Der Antragsteller, die Milchwerke Oberfranken West eG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Kosten belaufen sich auf 1.000 €.

### I.

#### Verfahrensablauf

Die Milchwerke Oberfranken West eG planen eine westliche Erweiterung der bestehenden Halle für Convenienceprodukte. Durch das Vorhaben verändert sich weder die Anzahl der LKW-Bewegungen noch erhöht sich die Zahl der Mitarbeiter. Durch das Vorhaben wird auch die zu verarbeitende Milchmenge nicht erhöht.

Es verringern sich vielmehr die bestehenden Schallimmissionen für den Ort Wiesenfeld, da im Erdgeschoß das bestehende Ladetor entfällt

Als Träger öffentlicher Belange wurden im bisherigen Verfahren beteiligt:

- Technischer Immissionsschutz
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
- Bauamt Landratsamt Coburg
- Kreisbrandrat
- Staatliches Gesundheitsamt
- Staatliches Veterinäramt (KBLV)
- Regierung von Oberfranken (Gewerbeaufsicht)
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Gemeinde Meeder

In den Bereichen Baurecht, Wasserrecht und Brandschutz wurden weitere Angaben nachgefordert.

Grundlegende Bedenken gegen die geplante Erweiterung wurden durch die Fachbehörden nicht vorgebracht. Die Antragsunterlagen wurden und werden jedoch noch in Detailfragen nachgearbeitet,

eine Genehmigungserteilung im Hauptverfahren ist daher noch nicht möglich. Gegen die für den vorzeitigen Baubeginn beantragten Vorarbeiten liegen allerdings keine Bedenken vor.

Die Gemeinde Meeder hat ihr planungsrechtliches und gemeindliches Einvernehmen erteilt.

## II.

Das Landratsamt Coburg ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig gem. Art. 1 Abs.1 c BayImSchG und Art. 3 Abs.1 Nr. 2 BayVwVfG.

Rechtsgrundlage für diesen Bescheid bildet § 8a Abs. 1 und 2 BImSchG i.V.m. § 24a der 9. BImSchV. Ein entsprechender Antrag ist in den Antragsunterlagen enthalten.

Die Voraussetzungen für die Zulassung des vorzeitigen Beginns sind gegeben. Eine positive Prognoseentscheidung bezüglich der Hauptsachenentscheidung kann dem Vorhaben der Milchwerke Oberfranken West eG nach derzeitigem Kenntnisstand ausgesprochen werden. Erforderlich ist eine überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass in der Hauptsache für den Antragsteller entschieden wird (§ 8a Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Die Beteiligung der Fachstellen hat keine Ablehnungsgründe hervorgebracht. Sämtliche Bedenken können über Nebenbestimmungen ausgeräumt werden bzw. wurden durch die Nachreichungen und Änderungen an der Planung ausgeräumt.

§ 8a Abs. 1 Nr. 2 BImSchG nennt als weitere kumulative Voraussetzung das Bestehen eines öffentlichen Interesses oder eines berechtigten Interesses des Antragstellers am vorzeitigen Beginn, welches ebenfalls vorliegt.

Das berechtigte Interesse des Antragstellers muss kein rechtlich geschütztes Interesse im Sinne der Schutznormtheorie sein. Es genügt vielmehr jedes verständige, durch die besondere Sachlage gerechtfertigte Interesse.

Die Milchwerke Oberfranken West eG als Antragsteller hat sein berechtigtes Interesse glaubhaft dargelegt. Gerade für die Technik der Kraft-Wärme-Koppelungsanlage bestehen sehr lange Lieferzeiten. Um die Lieferung in den Betriebsablauf einplanen zu können, müssen bedeutsame Vorarbeiten möglichst zeitnah abgeschlossen werden. Dies ist auch im Hinblick auf die Witterung nur bei zügigem Beginn der Gründungs- und Stahlbetonbauarbeiten gegeben.

Der dritten materielle Voraussetzung für die Zulassung des vorzeitigen Beginns, einer Verpflichtung, alle bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, falls das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen, sind die Milchwerke nachgekommen. Eine entsprechende Verpflichtungserklärung zur Beseitigung von Schäden, welche durch den vorzeitigen Baubeginn verursacht werden, und eine Rückbauverpflichtung im Falle einer Ablehnung der Genehmigung ist in den Antragsunterlagen bereits enthalten.

Die Widerrufsmöglichkeit stützt sich auf § 8a Abs. 2 Satz 1 BImSchG. Auf sie wird im Bescheid unter Nummer 3 verwiesen (§24a Abs. 3 Nr. 2 der 9. BImSchV). Die Auflagen und der Auflagenvorbehalt beruhen auf §8a Abs. 2 S. 2 BImSchG.

Im Gegensatz zur eigentlichen Genehmigungsentscheidung ist die Zulassung des vorzeitigen Beginns eine Ermessensentscheidung. Nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens kommt das Landratsamt Coburg zu dem Ergebnis, dass die Zulassung des vorzeitigen Beginns zu erteilen ist. Es handelt sich um eine „Soll-Vorschrift“, d.h. die Behörde ist zur Zulassung verpflichtet, wenn die Tatbestandsmerkmale erfüllt sind und keine atypischen Umstände gegeben sind. Ein solcher

atypischer Fall liegt nicht vor. Bereits bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 8a Abs. Nr. 1 und 2 BImSchG liegen der Behörde Prognose und Abwägungsspielräume vor, sodass bei einer Bejahung der materiell rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen in der Regel von einer Ermessensreduktion zugunsten des Antragsstellers auszugehen ist.

Die Kostenhöhe bemisst sich nach der Tarifstelle 8.II.0/1.6.1 des Kostenverzeichnisses.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,  
Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth,  
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Thomas Feulner